

Satzung

der Jugendkunstschule Offenbach am Main e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen
"Jugendkunstschule Offenbach am Main e. V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Träger der "Jugendkunstschule Offenbach am Main e. V."
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Erziehung.
3. Er hat die Aufgabe, bei Kindern und Jugendlichen selbsttätiges schöpferisches Gestalten zu fördern.

Kinder und Jugendliche sollen die Chance erhalten, sich neue ästhetische Ausdrucks- und Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen. Sie sollen mit künstlerischen Darstellungs- und Gestaltungsformen vertraut werden.

4. Der Verein erfüllt diese Aufgaben durch ein ausreichendes Angebot von Kursen speziell für Kinder und Jugendliche in verschiedenen künstlerischen Bereichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung 1977.
Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen, sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die ein besonderes Interesse an der Förderung der musisch-kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen haben.
Auch Minderjährige können vom vollendeten 14. Lebensjahr an Mitglieder sein. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss,
 - b) Austritt,
 - c) Tod,
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereines zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist, ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen (vom Tage der Zustellung gerechnet) schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig.
Die Mitgliederversammlung, die dann vom Vorstand innerhalb von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

6. Höhe und Art der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung auf dem Postweg an die Mitglieder mit vierwöchiger Frist einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Ebenso sind vom Vorstand beabsichtigte Anträge bekannt zu geben.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Erledigung von Anträgen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern bei deren Beschwerde
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre)
 - i) Ergänzung des Vorstandes, falls zwei oder mehr Vorstandsmitglieder innerhalb der Wahlzeit ausgeschieden sind.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sind keine sieben Mitglieder anwesend, so muss die Versammlung innerhalb von zwei Wochen anberaumt werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die unbedingte Beschlussfähigkeit dieser Versammlung, ist in der Einladung bekannt zu geben.
Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Anträge können
 - a) vom Vorstand,
 - b) von den Mitgliederneingebracht werden.
5. Die Anträge müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu verfassen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand aufgrund einfachen Mehrheitsbeschlusses oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist kann, falls Dringlichkeit vorliegt, auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer (Schatzmeister)
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzern
 - f) kraft Amtes 1.) Kulturdezernent und 2.) Kulturamtsleiter

Die Schulleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Zum Vorstand sollte nach Möglichkeit der Erziehungsberechtigte eines Kindes gehören, das an der Schule während der Wahlperiode unterrichtet wird bzw. wurde.

2. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Besoldete Angestellte der Schule können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Bei Beschlüssen des Vorstandes, die sich auf die pädagogische und organisatorische Leitung der Schule beziehen, ist die Schulleitung zu hören.
4. Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer.
Jeder vertritt allein, in vorgenannter Reihenfolge, jeweils bei Verhinderung des vorher Genannten.
5. Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Rechnungsführer.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden, zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes innerhalb ihrer Wahlperiode aus, so hat der restliche Vorstand für eine Ergänzungswahl innerhalb von zwei Monaten durch eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu sorgen.
8. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich. Sachdienliche Unkosten der Vorstandsmitglieder werden erstattet.

§ 8 Schulleitung

Dienstverhältnis und Aufgaben der Schulleitung werden durch gesonderten Vertrag geregelt.

§ 9 Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen.
2. Die Zusammensetzung desselben wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
3. Den Aufgabenbereich des Kuratoriums beschließt der Vorstand.

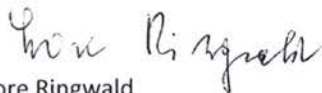
§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand und dem Schulleitung genehmigten Ausgaben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Offenbach am Main, 28.11.2008



Lore Ringwald
1. Vorsitzende